

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 21.03.2022 in der Mittelschule Munderfing

Beginn: 19:30

Ende: 20:00

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberg Johanna ÖVP

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

Plainer Daniela, Mag. MBI

Probst Johannes ÖVP

Schinagl Stefan ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Anglberger Hans Jürgen SPÖ

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Sabine MBI

Fuchs Thomas MBI

Hammerer Renate MBI

Linecker Markus MBI

Maderegger Dominik ÖVP

Prancl Manfred FPÖ

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Timson Ursula FPÖ

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Feldbacher Gerda MBI Vertretung für Frau Dipl.-Betriebsw. (FH) Debora Lenzing

Stadler Nina ÖVP Vertretung für Frau Bettina Berger

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglieder

Berger Bettina ÖVP Vertreten durch Stadler Nina

Lenzing Debora, Dipl.-Betriebsw. (FH) MBI Vertreten durch Feldbacher Gerda

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

- a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 09.03.2022 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d.) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.12.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

DRINGLICHKEITSANTRAG

An den Gemeindevorstand der Gemeinde Munderfing gemäß § 57 Abs. 4 und § 46, Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990.

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 10.03.2022 vom Landesfeuerwehrkommando OÖ die Förderzusage für ein Kommandofahrzeug für die FF Munderfing übermittelt wurde und vom Amt der OÖ Landesregierung wurde per 16.03.2022 der Finanzierungsplan übermittelt.

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Firma ATOS MT GmbH, Regau, ein Angebot eingeholt wurde.

Auf Grund der Dringlichkeit durch die langen Lieferzeiten ersucht der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt noch in Beratung zu nehmen und den Finanzierungsplan und den Auftrag an die Firma ATOS wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Vorsitzende lässt über seinen Vorschlag abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Dringlichkeitsantrag wird noch am Ende der Tagesordnung in Beratung genommen.

Tagesordnung:

- 1 . Bürgerfragestunde
- 2 . Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
- 3 . Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz
Vorlage: AV/711/2022
- 4 . Rechnungsabschluss 2021
Vorlage: AV/706/2021
- 5 . Weiterbestellung der Amtsleiterin
Vorlage: AV/703/2021
- 6 . Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen des LEADER-Programms
Vorlage: AV/722/2022
- 7 . Änderung der Tarifordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten
Vorlage: AV/728/2022
- 8 . Neuregelung der Wasserleitungsordnung; Änderung der Verordnung
Vorlage: AV/709/2022
- 9 . Straßensanierung 2022; Auftragsvergabe
Vorlage: AV/726/2022
- 10 . Umsetzung Flößerstrand; Auftragsvergabe
Vorlage: AV/721/2022
- 11 . Föhrenweg; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins öffentliche Gut
Vorlage: AV/731/2022
- 12 . Gemeinderesolution "gegen Nachhaltigkeit der Atomenergie"
Vorlage: AV/724/2022
- 13 . Antrag gem. § 46 (2) in der OÖ Gemeindeordnung zur Aufnahme in die Tagesordnung: Resolution "Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich"
Vorlage: AV/743/2022

- 14 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.32 "Weiß" und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.17
Vorlage: AV/734/2022
- 15 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Hackelsberger"
Vorlage: AV/735/2022
- 16 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Hofbauer"
Vorlage: AV/736/2022
- 17 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Paischer" und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.18
Vorlage: AV/737/2022
- 18 . Verkauf von öffentlichem Gut an die KTM Immobilien GmbH
Vorlage: AV/732/2022
- 19 . Dringlichkeitsantrag; Ankauf Kommandofahrzeug für die FF Munderfing -
Auftragsvergabe und Finanzierungsplan
Vorlage: AV/747/2022
- 20 . Allfälliges

1. Bürgerfragestunde

Da keine Zuhörer anwesend sind, geht Bürgermeister Martin Voggenberger zu der offiziellen Tagesordnung der Sitzung über.

2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Obmann Thomas Fuchs berichtet, dass am 8. März 2022 zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses stattfanden, wo der Rechnungsabschluss 2021, das Budget der Bücherei und das Straßenbudget 2021 stichprobenartig geprüft wurden.

Er informiert, dass von Prüfungsausschuss festgestellt wurde, dass bei einer Rechnung versehentlich der Vorsteuerabzug verbucht wurde, obwohl die Gemeinde hier keinen Vorsteuerabzug hat. Buchhalterin Martina Pollach wird den Betrag von 5,20 Euro bei der Jahresumsatzsteuererklärung korrigieren.

Die Prüfung des Budgets der Bücherei ergab keine Beanstandung.

Betreffend dem Straßenbudget wird vom Prüfungsausschuss angemerkt, dass zukünftig die Planungskosten vom Büro Egger im Jahresbudget halten sein müssen.

AL Rebekka Krieger informiert, dass dies zukünftig berücksichtigt wird und für 2022 im Nachtragsvoranschlag angepasst wird.

Weiters informiert Obmann Thomas Fuchs, dass in der nächsten Sitzung die Bilanzen der beiden GmbHs dem Prüfungsausschuss präsentiert werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses wie vorliegend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses wird wie vorliegend zur Kenntnis genommen.

3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz

Vorlage: AV/711/2022

Sachverhalt:

Lt. § 38 Abs 8 sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz bis spätestens 5 Jahre nach der Veröffentlichung möglich. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz waren auch Neubewertungsrücklagen der Beteiligungen zu bilden. Bei der VFI der Gemeinde Munderfing & CO KG wurde diese falsch ermittelt. Somit ergibt sich eine Korrektur der erstmaligen Eröffnungsbilanz. Der Saldo erhöht sich um 673.073,32 EUR gegenüber dem Jahr 2020. Die Veränderung wird in der Anlage 1d Nettovermögensveränderungsrechnung dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung für die Abänderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Abänderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz wird wie vorliegend zu Zustimmung erteilt.

4. Rechnungsabschluss 2021

Vorlage: AV/706/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Rechnungsabschluss wird vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt und der Lagebericht zum Rechnungsabschluss zur Kenntnis gebracht:

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2021 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 wurde der 04.03.2022 von dem Bürgermeister gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2021 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2021
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-1.044.200	-224.791,72
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-39.963,58
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-264.755,30

• D
i
e
Gemeinde
konnte

im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 0 Euro erhöhen

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 264.755,30 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung
KIGA Vorplatz (Auflösung RL Infrastrukturbeitrag)

Der laut Vorbericht zum Voranschlag errechnete Wert (SA5) konnte nicht erreicht werden. Der tatsächlich erwirtschaftete Wert von -224.791,72 Euro liegt um 819.408,28 Euro unter dem hochgerechneten Wert. Dies hat zur Folge, dass sich die liquiden Mittel weniger negativ entwickelten.

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2021 mit 1.819.825 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 1.819.825 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2021 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0 Euro belastet.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2021	Zahlungsmittelreserve 31.12.2021
allgemeine Haushaltsrücklagen	95.771,56	80.537,36
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	2.031.834,22	1.445.440,91
Summe	2.318.941,34	1.525.978,27
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	792.963,07	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 191.335,56 Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Ankauf Unimog	191.335,56 Euro	BZ 44.500	2022
		Anstelle eines Bankdarlehens	Nach Verfügbarkeit

Die Zahlungsmittelreserve Schulbau wird je nach Verfügbarkeit im Jahr 2022 gebildet. Alle andere Zahlungsmittelreserven sind Anfang 2022 auf das jeweilige Sparkonto überwiesen worden.

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Einzahlungen:	7.771.530,80	7.983.800,00	8.316.205,67
Auszahlungen:	7.765.342,37	7.983.800,00	8.316.205,67
Saldo:	6.188,43	0,00	0,00

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.

Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	825.379,64

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020 oder später). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 oder später (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Einnahmerest 2019	Einzahlung 2020	Einzahlung 2021
2/920000/849000	2.502,84	2.502,84	0,00
2/920000/831000	17.187,12	9.023,64 (Unschärfe – Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig)	4.192,12 (Unschärfe – Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig)
2/851000/852000	21.999,88	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt
2/851000/850000	6.938,19	6.937,39	0,80
2/850000/852000	9.316,43	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt
2/850000/850000	7.400,69	6.576,82	823,87
2/813000/852000	14.187,14	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt

2/771000/817000	2.526,54	2.526,54	
2/617000/827000	1.758,50	1.636,50	
2/612000/85000	3.222,59	3.222,59	
2/273400/827000	34.598,15	34.598,15	
2/239000/810000	2.758,21	2.758,21	
2/212000/827000	2.113,02	2.113,02	
Summe	126.509,3	71.895,70	5.016,79

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 202X
keine		
Summe		

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit	0,00
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	0
Bereinigter Saldo	0

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Die Gemeinde weist ein positives Nettovermögen aus.

3. *Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen*

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (996.674,28 Euro) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (309.990,70 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 15.874,77(+/- 17.636,64 Euro).

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Summe Erträge (MVAG-Code 21)				9.282.952,97	9.758.700	10.371.307,89
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)				8.540.061,22	9.974.100	10.351.116,31
Nettoergebnis (SA 0)				742.891,75	-215.400	20.191,58

Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)				290.394,59	1.595.300	1.597.136,44
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)				1.244.342,16	511.000	1.523.527,17
Nettoergebnis (SA 00)				-211.055,82	868.900	93.800,85

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2020	21.016.620,90
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	17.985.104,11
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	-117.254,97
Haushaltsrücklagen (C.III)	2.318.941,34
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	342.509,00
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2021	20.529.299,48

4.1. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020 2.392.550,61 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 217.123,74 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 1.306.403,43 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 237.653,55 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 1.359.482,89 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:

- 0,00

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 2.318.941,34 Euro.

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
LED Umstellung Straßenbeleuchtung	225.600,00

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Gesamtsumme:				153.292,98	164.800	164.684,94

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2021 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 0,00 Euro vorgenommen.

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungsfolgekosten udgl.)

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2021 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2021 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
LED Umstellung	741,17	4.696,31		9.691,25
Unimog	1.550,00	11.116,78		
Summe				

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden

Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Die Kommunalsteuer im abgelaufenen Haushaltsjahr hat sich besser entwickelt als prognostiziert. Mit den zusätzlichen Mittel wurde die Rücklage Schulbau gebildet und somit das Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit ausgeglichen.

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen.

Die Adaptierung des geplanten neuen Wohnsiedlung „Neuhöllersberg“ wird in den kommenden Jahren hohe Kosten in der Infrastruktur verursachen. Mit einer Darlehensaufnahme ist zu rechnen. Wasser- und Kanalleitungsbau wird geschätzte Kosten in Höhe von 360.000,00 EUR verursachen. Davon sind als Infrastrukturbeitrag 180.000,00 EUR Einnahmen und zusätzlich die Anschlussgebühren in Abzug zu bringen.

Für den Straßenbau sind nach Kostenschätzung aus dem Jahr 2020 1.131.400,00 EUR geplant. Davon sind als Infrastrukturbeitrag Einnahmen von rund 565.700,00 EUR in Abzug zu bringen – der Rest wird als Darlehensaufnahme geplant. Das Vorhaben ist im MEFP enthalten.

Der Volksschulneubau und die Sanierung der Mittelschule ist ausdrücklicher politischer Wunsch der Gemeinde Munderfing. Seit einigen Jahren ist daher die Planung und Koordination mit dem Land OÖ im Gange. Die derzeitigen Kosten wurden in die Planung 2024 aufgenommen und sind aus heutiger Sicht als zu gering einzuschätzen. Die voraussichtlichen Kosten sind im MEFP enthalten.

Im Zuge des VS-Neubau wird das ursprüngliche Gebäude für eine Nachnutzung zur Verfügung stehen. Bereits 2021 wurde mit der Ausarbeitung des Kinderbetreuungskonzeptes ein erster Schritt in diese Richtung getätigt. Für eine Nachnutzung muss das in die Jahre gekommene Gebäude kernsaniert werden. Dies wird frühestens nach dem Umzug der Volksschule in das neue Gebäude (2026 oder später) möglich sein. Bereits jetzt sind viele Ideen für die Nachnutzung gesammelt worden (Arztpraxis, Krabbelstube, Vereinsräume, etc.). Eine Detailplanung ist derzeit noch nicht möglich, wird aber in den kommenden Jahren konkretisiert werden. Eine Aufnahme in den MEFP ist derzeit noch nicht möglich.

Zusätzlich zur jährlichen Straßensanierung stehen zwei große Abschnitte in der Straßensanierung an. Die „Griebelstraße“ die sich in der Raiffeisenstraße verlängert, muss auf Grund sanierungsbedürftiger Oberflächenentwässerung grundsaniert werden. In diesem Abschnitt befindet sich auch noch eine alte Eternit-Wasserleitung, die im Zuge der Sanierung ausgetauscht werden soll. Das Volumen der Sanierung wird auf ca. 600.000,00 geschätzt.

Im Bereich des Föhrenweges muss ebenfalls die gesamte Oberflächenwasser-Ableitung neu ausgeführt werden. In diesem Bereich schließt der Kobernaußerwald mit einer Hanglage an, wodurch es bei großen Regenfällen zu Problemen kommt. Aufgrund der Hangsicherung und Oberflächenwasserableitung wird die Grundsanierung auf ca. 800.000,00 EUR geschätzt. Die beiden Straßensanierungen sind derzeit noch nicht im MEFP enthalten.

Das LFB der FF Munderfing ist über 20 Jahre alt. Um den Bürgern von Munderfing und Umgebung auch weiterhin eine optimale Versorgung im Krisenfall bieten zu können, ist es erforderlich in den nächsten Jahren (geplant wäre bis längstens 2023) ein neues LFB anzukaufen. Das Vorhaben ist im MEFP enthalten.

10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

- Nach Artikel VI Abs. 3 Abs. 2 Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 wurde eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Diese Korrekturen werden in der Nettovermögensveränderungsrechnung dargestellt und betreffen folgende Bilanzpositionen (inkl. Beschreibung des Sachverhalts):
- Nettovermögensänderungsrechnung, Pos. 3, Höhe 673.073,32. Die Veränderung ergab sich aus der Anpassung der Neubewertungsrücklage der Beteiligung VFI & Co KG der Gemeinde Munderfing. Der Punkt wurde als eigener TOP in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2022 beschlossen.

11. Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen.

- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen)

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Anlage 6d, 6l, 6p und 6s

Der Nachweis der Vergütungen stimmt in der Summe der aktivierten Eigenleistungen für investive Einzelvorhaben nicht überein.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2021 wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Rechnungsabschluss 2021 wird wie vorliegend beschlossen.

5. Weiterbestellung der Amtsleiterin **Vorlage: AV/703/2021**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 15.04.2019, in welcher Frau Rebekka Krieger ab 01.05.2019 befristet auf drei Jahre zur Amtsleiterin der Gemeinde Munderfing bestellt wurde.

Der Vorsitzende bringt dazu § 8 Abs. 4 OÖ GDG zur Kenntnis, worin angeführt ist, dass *die erstmalige Besetzung leitender Funktionen befristet für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren auszusprechen ist. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind.*

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat um Zustimmung, dass Frau Rebekka Krieger mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Frau Rebekka Krieger wird nach Ablauf der Bestelldauer mit der Funktion als Amtsleiterin für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut.

6. Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 **(Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen des LEADER-Programms** **Vorlage: AV/722/2022**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass wieder 7 Jahre vergangen sind und jetzt bereits auf zwei erfolgreiche LEADER-Förderperioden zurückgeblickt werden kann.

Mit rund 140 Projekten wurden für die 37 Mitgliedsgemeinden in der letzten Periode über 3,5 Millionen Euro Fördergelder in die Region geholt.

Für die neuerliche Bewerbung als LEADER-Region braucht es wieder die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Der Vorsitzende bringt hierzu den Beschlussvorschlag zur Kenntnis und ersucht um Zustimmung:

Gemeinde: Munderfing

Gemeinderatsbeschluss – LEADER

zur Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen des LEADER-Programms

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2022 die Mitgliedschaft im **Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal** für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030), vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Eine weitergehende Mitgliedschaft für die nachfolgende Förderperiode wird beabsichtigt.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der Lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030.

Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens EUR 1,60 pro Einwohner*in und Jahr ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.

Datum, Unterschrift und Stempel der Gemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen des LEADER Programms die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen des LEADER Programms wird die Zustimmung erteilt.

7. Änderung der Tarifordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten Vorlage: AV/728/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2021 mit welchem die Tarifordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten beschlossen wurde.

Von der Geschäftsführerin Gerlinde Strasser wurden die Preise für das Seminarhaus Bräu neu durchkalkuliert, eine Anpassung vorgeschlagen und folgende Anmerkungen zur Kenntnis gebracht:

Raummieten: Im Vergleich zur letzten Festlegung ist die Miete (inkl. Betriebskosten) um knapp 20 % gestiegen – dieser hohe Wert ergibt sich dadurch, dass bei der letzten Kalkulation die Betriebskosten mit nur Euro 780,- geschätzt wurden, aber mittlerweile bei einem tatsächlichen Wert von Euro 1570,- pro Monat liegen. Zudem hat es von Seiten des Vermieters mit 1.1.2022 eine Indexanpassung bei der monatlichen Gesamtmiete gegeben. Diese Steigerung wurde bei dem mittleren Seminarraum (Weinberg) zur Berechnung der neuen Preise herangezogen und auch die anderen Räume entsprechend angepasst.

Der Vorsitzende bringt die neue Tarifordnung mit den Anpassungen im Bereich der Seminarräume vollinhaltlich zur Kenntnis:

TARIFORDNUNG Vermietung vom Gemeinderäumlichkeiten

1. Benützungsentgelt

Die Raummiete wurde wie folgt festgelegt:

Gebäude	Raum	je Stunde	Halber Tag (5 Std.)	Ganzer Tag (11 Std.)
BIZ	Seminarraum 1 (80 m ²)	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BIZ	Seminarraum 2 (61 m ²)	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BRÄU	Weinberg (51 m ²)	30,00 €	80,00 €	145,00 €
BRÄU	Spreitzenberg (71 m ²)	35,00 €	90,00 €	165,00 €
BRÄU	Haidberg (71 m ²)	35,00 €	90,00 €	165,00 €
BRÄU	Munderfing (142 m ²)	70,00 €	180,00 €	320,00 €
BRÄU	Bachstüberl (27 m ²)	25,00 €	55,00 €	100,00 €
BRÄU	Hofstüberl (27 m ²)	25,00 €	55,00 €	100,00 €
Neue Mittelschule	Turnsaal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Gymnastiksaal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Aula	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Lehrküche	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Volksschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Musikschule	Großer Saal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Musikschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Gemeindeamt	Spielgruppenraum (58 m ²)	15,00 €	30,00 €	70,00 €

* Nur bei Buchung ohne Seminarpauschale

2. Reinigungs- und Betriebskostenpauschale

a) Im Benützungsentgelt für die Räumlichkeiten sind die durch normale Benützung entstandenen Reinigungs- und Betriebskosten inkludiert.

b) Bei einer starken Verschmutzung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

3. Arbeitsleistungen / Personalbeistellung (Schulwart)

Für eventuelle Auf- und Abbauarbeiten in der Neuen Mittelschule oder Musikschule wird (z.B. durch den Schulwart oder Bauhof) pro Stunde 40,00 € Euro für die Arbeitsleistung in Rechnung gestellt, außer diese werden durch den Veranstalter selbst erbracht.

4. Ermäßigungen

Die Gemeinde gewährt

1. ortsansässigen Vereinen und Organisationen (wenn Veranstaltung dem Vereinszweck dient)
2. für karitative Veranstaltungen und
3. für schulische Veranstaltungen

die kostenlose Nutzung der unter Punkt 1. genannten Räumlichkeiten.

Für Ermäßigungen ist ein Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Auf eine Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Ermäßigungen können nur für das Benützungsentgelt (Raummiete) gewährt werden, nicht jedoch auf Reinigung gemäß 2.b., Personalbeistellung oder Seminarverpflegung.

5. Allgemeine Bedingungen

4. Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter.
5. Sollten die vorhandenen Elektroinstallationen den Anforderungen des Veranstalters nicht entsprechen, hat er – nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde – auf eigene Kosten eine entsprechende Adaptierung durch ein konzessioniertes Unternehmen vornehmen zu lassen und auf Verlangen der Gemeinde wieder rückzubauen.
6. Die Nutzung von technischen Anlagen (Licht/Ton) darf nur in Anwesenheit des von der Gemeinde beigestellten Verantwortlichen erfolgen. Die Abrechnung der Personalbeistellung erfolgt gemäß Punkt 3.
7. Leistungen der Gemeinde, die nicht in der Tarifordnung aufscheinen, werden nach den jeweils gültigen Tarifen gemäß Gemeinderatsbeschluss in Rechnung gestellt.
8. Auf und Abbauarbeiten dürfen nur unter Aufsicht eines Bediensteten der Gemeinde Munderfing erfolgen.

6. Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.03.2022 beschlossen und tritt mit 01.04.2022 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Tarifordnung wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Tarifordnung wird wie vorliegend beschlossen.

8. Neuregelung der Wasserleitungsordnung; Änderung der Verordnung
Vorlage: AV/709/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzung vom 13.12.2021, wo die Wasserleitungsordnung beschlossen wurde. Auf Grund eines Formfehlers in der Kundmachung der Verordnung, muss für eine positive Verordnungsprüfung durch das Land Oö der Beschluss leider nochmals wiederholt werden. Inhaltlich bleibt der Verordnungstext unverändert. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

Wasserleitungsordnung VERORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Munderfing vom 21.03.2022 mit der eine **Wasserleitungsordnung** für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Munderfing erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 96/2020, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Munderfing liegenden Anschlüsse an die öffentliche Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Munderfing (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

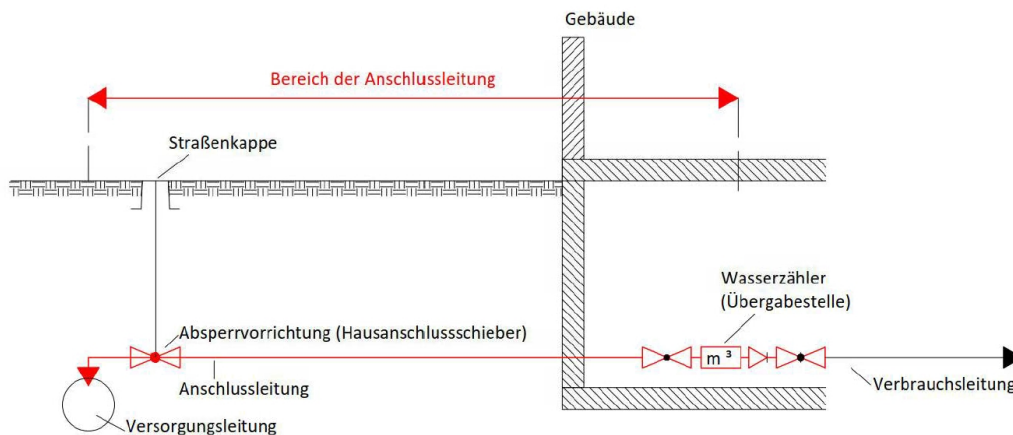
§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche –

Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.



2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531 herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 5. Juni 1992 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Wasserleitungsordnung vollinhaltlich wie vorliegend zu beschließen und gleichzeitig den Beschluss vom 13.12.2021 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Wasserleitungsordnung wird wie vorliegend vollinhaltlich neu beschlossen und gleichzeitig der Beschluss vom 13.12.2021 aufgehoben.

9. Straßensanierung 2022; Auftragsvergabe

Vorlage: AV/726/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Straßenausschusssitzung vom 09.02.2022, wo beschlossen wurde, im heurigen Jahr folgende Straßen zu sanieren:

Straße	Kostenschätzung
Siebenschläferweg Bestand	19.500,-
Siebenschläferweg Neu	23.100,-
Wiesenham	31.100,-
Sportstraße	44.700,-
Achenlohe Einfahrt	13.600,- + Ausweitung auf die Bushaltestelle
Hauptstraße Teilbereiche	27.200,-
Grenzweg Stichstraße	36.000,-
Grenzweg Güterweg Kostenanteil	5.000,-

Die Angebotsöffnung findet am 15.03.2022 statt und brachte folgendes Ergebnis:

Erdbau, Kirchberg	brutto 215.813,35 Euro
Strabag, Linz	brutto 217.235,95 Euro
Porr, Linz	brutto 238.708,22 Euro

Swietelsky, Linz	brutto 239.890,64 Euro
Held & Francke, Linz	brutto 240.514,90 Euro
Leithäusl, Mehrnbach	brutto 244.918,09 Euro
Bodner, Wals	brutto 245.822,42 Euro

Die Angebotssumme teilt sich wie folgt auf:

Abschnitt	netto	20% Mwst.	Brutto
Siebenschläferweg Teil 1	€ 15.603,39	€ 3.120,68	€ 18.724,07
Siebenschläferweg Teil 2	€ 16.597,80	€ 3.319,56	€ 19.917,36
Wiesenham San. Randbereiche	€ 23.028,27	€ 4.605,65	€ 27.633,92
Sportstraße	€ 39.004,67	€ 7.800,93	€ 46.805,60
Einfahrt Achenlohe	€ 12.689,86	€ 2.537,97	€ 15.227,83
Ortsdurchfahrt	€ 17.850,93	€ 3.570,19	€ 21.421,12
Grenzweg	€ 28.263,68	€ 5.652,74	€ 33.916,42
WEV Kuglberg	€ 14.787,50	€ 2.957,50	€ 17.745,00
Diverse Kleinbaustellen	€ 12.018,36	€ 2.403,67	€ 14.422,03
Gesamtsumme	€ 179.844,46	€ 35.968,89	€ 215.813,35

Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass der Anteil „WEV Kuglberg“ in Höhe von 17.745,- Euro vom Wegeerhaltungsverband bei der Ausschreibung der Gemeinde angehängt wurde, um Synergien nutzen zu können. Die Gemeinde trägt hierbei jedoch nur die Kosten in Höhe von 7 % der Gesamtkosten (laut Kostenschätzung max. 5.000 Euro – gemäß Protokoll der Straßenausschusssitzung).

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Straßensanierung an die bestbietende Firma zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Auftrag für die Straßensanierungsarbeiten 2022 wird an die bestbietende Firma Erdbau mit einer Auftragssumme von brutto 198.068,35 Euro vergeben.

10. Umsetzung Flößerstrand; Auftragsvergabe

Vorlage: AV/721/2022

Sachverhalt:

Bürgermeister Martin Voggenberger verweist auf die Gemeindevorstandssitzung vom 07.06.2021, wo das Projekt „Flößerstrand“ beschlossen wurde.

Gesamtkostenschätzung gemäß LEADER Förderantrag:

Errichtungskosten Wasser- und Landschaftsbau	brutto 65.280,- Euro
Beschilderung und Möblierung	brutto 6.960,- Euro
<u>Planung und Bauaufsicht</u>	<u>brutto 14.400,- Euro</u>
Gesamt	brutto 86.640,- Euro

Am 14. Februar fand die wasserrechtliche Verhandlung statt. Somit kann das Projekt heuer im Frühjahr umgesetzt werden.

Der Vorsitzende informiert weiters, dass für das Projekt eine schriftliche Förderzusage von LEADER in Höhe von 60 % (max. 51.960,- Euro) vorliegt.

Für die Angebotsabgabe zu den Bauleistungen (Wasser- und Landschaftsbau) wurden die Fa. Permatinger, die Fa. Stöger und die Fa. Großbötzl eingeladen. Innerhalb der Angebotsfrist hat nur die Fa. Großbötzl ein Angebot abgegeben. Die Fa. Stöger und Fa. Permatinger haben eine Absage gesendet.

Das Angebot der Firma Großbötzl beläuft sich auf brutto 69.552,30 Euro. Die Kostenschätzung im Zuge der Einreichung für das LEADER Projekt lag bei brutto 65.280,- Euro.

Angebot und Vergabevorschlag werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Umsetzung der Bauarbeiten wäre für Ende April/Anfang Mai geplant (Bauzeit von ca. 3-4 Wochen).

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Wasser- und Landschaftsbauarbeiten an die bestbietende Firma zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

24 JA Stimmen

1 Stimmenenthaltung (GR-E Feldbacher Gerda)

Der Auftrag für die Umsetzung der Wasser- und Landschaftsbauarbeiten für das Projekt „Flößerstrand“ werden an die bestbietend Firma Großbötzl mit einer Auftragssumme von brutto 69.552,30 Euro vergeben.

11. Föhrenweg; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins öffentliche Gut

Vorlage: AV/731/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Im Bereich der neuen Baugründe Föhrenweg fand am 10.02.2022 die Vermessung statt.

Für die Gemeinde Munderfing ergibt sich auf Grund der Neuvermessung eine Zuschreibung zum öffentlichen Gut der Gemeinde Munderfing von 1.643 m².

Der Bürgermeister informiert, dass bei Zuschreibungen zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des Gemeinderates über die Widmung zum Gemeingebrauch laut dem Teilungsplanes von Geometer Brunner notwendig ist.

Die Planausfertigung (GZ 19963-TP vom 14.02.2022 wird allen Gemeinderäten vollinhaltlich via SessionNet zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat für die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zuschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 19963-TP vom 14.02.2022, sowie die Widmung zum Gemeingebrauch zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zuschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 19963-TP vom 14.02.2022, sowie die Widmung zum Gemeingebrauch wird die Zustimmung erteilt.

12. Gemeinderesolution "gegen Nachhaltigkeit der Atomenergie"

Vorlage: AV/724/2022

Sachverhalt:

Leider wurde am 2. Februar 2022 im EU-Parlament beschlossen, dass Investitionen in die Atomenergie als nachhaltig im Sinne des „green deals“ der EU eingestuft werden können!

Vom Anti Atom Komitee wurde daher eine Petition an die Bundesregierung und zuständige Landesregierung formuliert, die es den Gemeinden ermöglicht, eine klare Position zu dieser Entscheidung zu deponieren. Bürgermeister Martin Voggenberger bringt dem Gemeinderat die Resolution zur Kenntnis:

**RESOLUTION
des Gemeinderates der Gemeinde
Munderfing
gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Munderfing fordert die Oö. Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung und das Europäische Parlament auf, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen

Verantwortungsträger zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „green deals“ nicht zu akzeptieren.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation (BMK) hat die renommierte Kanzlei „Redeker Sellner Dahs“ mit der Prüfung rechtlicher Aspekte des Vorgehens der Europäischen Kommission und der Einstufung der Kernenergie als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung beauftragt. Dieses Gutachten zeigt ganz klar auf, dass die Kernenergie auch aus rechtlicher Sicht den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung nicht entspricht. 1)

1) https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/aikk/warum.html

Begründung:

Zu langsam!

Von der Planung bis zur Fertigstellung eines AKWs vergehen bis zu 20 Jahre, kommt also für den Klimaschutz zu spät!

Zu teuer!

Die beiden AKWs in Frankreich (Flamanville) und Olkilouto (Finnland) haben gezeigt, dass Atomkraftwerke völlig unwirtschaftlich sind.

So stiegen z.B. die Baukosten in Flamanville von 3,4 Mrd. auf mittlerweile 14 Mrd. Euro!

Zu ineffizient!

Atomenergie trägt nur zu etwa 2% am Weltenergieverbrauch bei, kann also daher keinen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten!

Zu gefährlich!

Die beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, welche Auswirkungen diese Technologie haben kann. Ein schwerer Unfall in Europa hätte katastrophale Folgen! Zudem gibt es keine Lösung des Atommüllproblems!

Auch die Pläne in Zukunft auf Small Modular Reactors, SMR, zu setzen würde das Unfallrisiko weiter erhöhen, weil durch diese kleinen Atomreaktoren, die Anzahl der Kraftwerke deutlich steigen würde, was die Wahrscheinlichkeit für einen atomaren Unfall weiter erhöht.

Umweltschädlich!

Auch der Bau und der Abriss von Atomanlagen verursacht eine Klimabelastung und diese ist bei den Atommüllendlagern noch gar nicht ganz abschätzbar, weil es noch kein funktionierendes Lager gibt. Aber vor allem der Uranerzabbau und die Aufbereitung hinterlässt viele Umweltschäden und kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Krisenherd!

Die aktuelle Lage in Kasachstan, der weltweit wichtigste Produzent von Uran, macht deutlich, wie abhängig die EU von Uran-Importen ist, wenn weiter auf Atomkraft gesetzt wird. Die Atomenergie bietet keine Eigenversorgung in der EU, dies ist nur mit Erneuerbarer Energie möglich. Um

zukünftige Krisen zu vermeiden, ist es notwendig, aus der Atomenergie auszusteigen und sich unabhängig zu machen.

....., am..... (Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister)

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Resolution wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Resolution „gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung“ wird die vorliegend beschlossen.

13. Antrag gem. § 46 (2) in der OÖ Gemeindeordnung zur Aufnahme in die Tagesordnung: Resolution "Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich"

Vorlage: AV/743/2022

Sachverhalt:

Die SPÖ Fraktion stellt gemäß § 46 Oö. GemO 1990 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in Beratung zu nehmen:

Resolution der Gemeinde Munderfing

Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich

Bedarfsgerechte Angebote und Dienstleistungen der Pflege und Betreuung sind für die oberösterreichische Bevölkerung von enormer Bedeutung. Sie ermöglichen die Versorgung der Pflegebedürftigen und geben Angehörigen die Sicherheit, dass ihre Liebsten bestmöglich unterstützt und betreut werden. Nicht zuletzt die COVID-19 Pandemie hat den Handlungsbedarf insbesondere im Bereich des Pflegepersonals in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Pflegerinnen und Pfleger haben eine entscheidende Rolle im Erhalt eines funktionierenden Sozial- und Gesundheitssystems. Sie sind es, die pflegebedürftige Menschen in unserem Land bei der Bewältigung ihres täglichen Lebens unterstützen und somit ihre Versorgung sicherstellen. In diesem Bereich geht es um Menschlichkeit, Einfühlungsvermögen und großes Können.

In der alltäglichen beruflichen Praxis sehen sich viele Pflegekräfte jedoch mit einer stetig steigenden Arbeitsbelastung konfrontiert. Die allseits betonte Wertschätzung den Pflegekräften gegenüber findet bisher zu wenig realen Niederschlag – weder bei der Entlohnung noch bei den beruflichen Rahmenbedingungen, wie der Personalausstattung. Das führt auch dazu, dass zu wenige zukünftige Fachkräfte gewonnen werden können, womit sich die angespannte Situation in den Pflegeberufen, angeheizt durch die demographischen Entwicklungen in Oberösterreich, in den kommenden Jahren weiter verschärfen wird. Damit die Qualität in der Betreuung und Pflege

unterstützungsbedürftiger Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher auch in Zukunft sichergestellt bleibt, bedarf es eines Umdenkens und einer Aufwertung des Berufsbildes.

Leider sind entsprechende Reformbemühungen seitens der Bundesregierung, trotz vielfacher Ankündigungen, in den vergangenen Jahren nicht umgesetzt worden. Auch die groß angekündigte Pflegereform der Regierung Kurz ist im Sand verlaufen und nicht über einen losen Diskussionsprozess hinausgekommen. Seit einigen Monaten scheinen die Reformbemühungen vollkommen zum Erliegen gekommen zu sein.

Daher fasst der Gemeinderat der Gemeinde Munderfing folgenden Beschluss:

1. Der Oö. Landtag sowie der Oö. Gemeindebund und der Oö. Städtebund werden aufgefordert, gegenüber der Bundesregierung für eine rasche Wiederaufnahme der Gespräche zur angekündigten Pflegereform einzutreten. In einem ersten Schritt dieser Reformgespräche ist es aus Sicht der Gemeinde Munderfing notwendig, die budgetären Rahmenbedingungen einer solchen Reform zu klären, um die Pflege finanziell nachhaltig abzusichern.
2. Die Schwerpunkte einer Pflegereform müssen auf den Bereichen Pflegepersonal (Entlohnung, Arbeitsbedingungen), der bedarfsgerechten Schaffung zusätzlicher Angebote der Betreuung und Pflege sowie auf der Gewinnung zukünftiger Fachkräfte, etwa durch gezielte Anstellungsmodelle, gelegt werden.
3. Aufgrund der steigenden Finanzierungsbedarfe in der Betreuungs- und Pflegelandschaft wird das Land Oberösterreich aufgefordert ein Modell zur Entlastung der Gemeinden und Städte vorzulegen, das eine adäquate Mitfinanzierung der Aufgaben gewährleistet.

Ergeht an:

Oö. Gemeindebund
Goethestraße 2, 4020 Linz

Oö. Städtebund - Geschäftsstelle der Landesgruppe Oberösterreich
Altes Rathaus, Hauptplatz 1, A-4041 Linz

Oö. Landtag
Landhausplatz 1, 4021 Linz

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Resolution wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Resolution „Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich“ wird wie vorliegend beschlossen.

14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.32 "Weiß" und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.17

Vorlage: AV/734/2022

Sachverhalt:

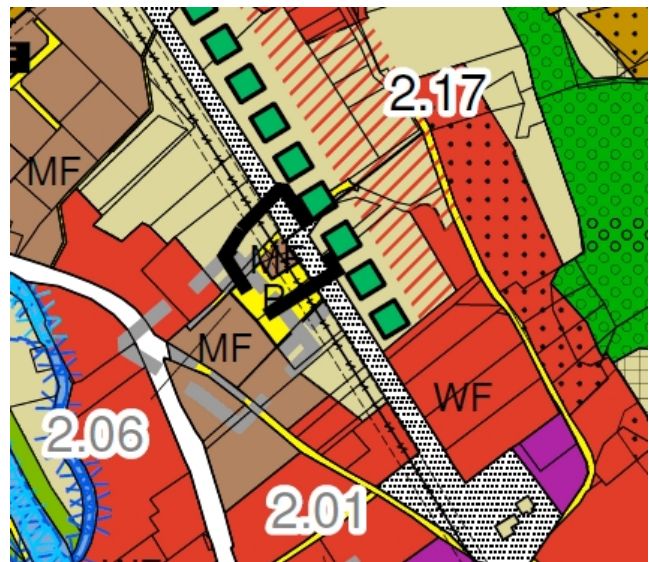
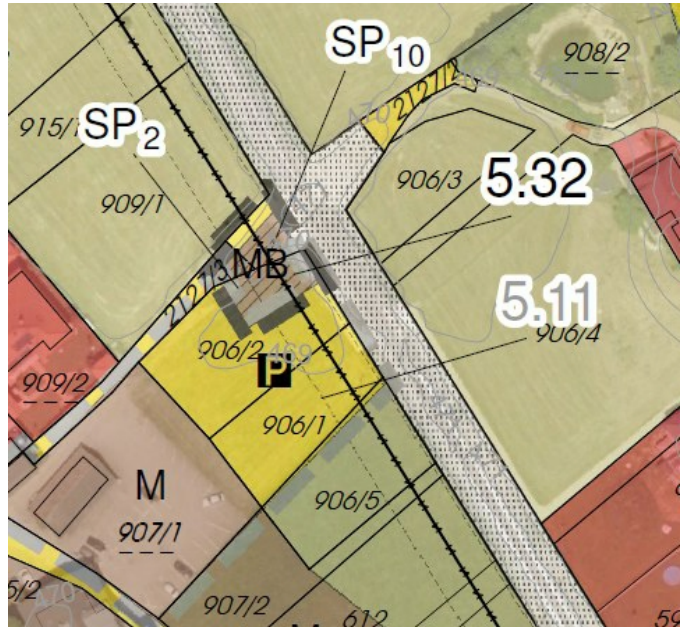
Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Herr Ambros Weiß beabsichtigt ein Teilstück seines Grundstückes 906/2 von Verkehrsfläche – ruhender Verkehr – Parkplatz, in gemischtes Baugebiet umzuwidmen.

Außerdem beabsichtigt Hr. Weiß den Erwerb einer Teilfläche der Parzelle Nr. 615/4 von der ÖBB und der Parzelle Nr. 2127/3 von der Gemeinde. Grund dafür ist die Errichtung einer Garage für Gäste des Hotels. Außerdem soll ein Teil der Parzelle Nr. 615/4 als Verkehrsfläche gewidmet werden um die Zufahrt zur Garage zu garantieren.

Die zu widmenden Flächen schließen südwestlich an gemischtes Baugebiet an, welches sich ebenfalls im Besitz von Hrn. Weiß befindet und mit einem Hotel bebaut ist.

Die Stellungnahmen werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.32 „Weiß“ und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.17 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.32 „Weiß“ und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.17 wird die Zustimmung erteilt.

15. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Hackelsberger"

Vorlage: AV/735/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

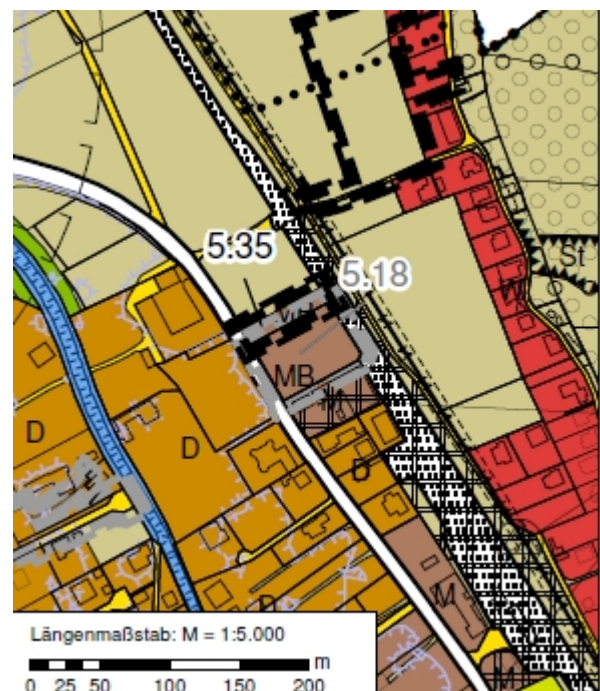
Herr Günter Hackelsberger hat das Grundstück Parz. Nr. 365/7 KG Munderfing im Ausmaß von ca. 768 m² erworben und beantragt nun die Umwidmung von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „MB – eingeschränkt gemischtes Baugebiet“, um darauf den beabsichtigten Neubau seines Firmengebäudes mit Ausstellung, Büro und Lagerhalle auf der südlich anschließenden Parz. Nr. 365/6 lagemäßig zu optimieren.

Die unmittelbaren Nachbarn wurden mit ha. Schreiben vom 08.02.2022 eingeladen, zur beabsichtigten Umwidmung innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widersprechen und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Änderung steht neben dem privaten Interesse des Antragstellers mit der beabsichtigten Widmung, am gegenständlichen Grundstück den geplanten betrieblichen Neustandort verwirklichen zu können, auch im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Gemeinde Munderfing zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft. Insbesondere gilt es den Sektor Arbeit und Wirtschaft zu sichern und nach Möglichkeit zu stärken.

Die Stellungnahme des Ortsplaners Mario Hayder wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 „Hackelsberger“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 „Hackelsberger“ wird die Zustimmung erteilt.

16. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Hofbauer"

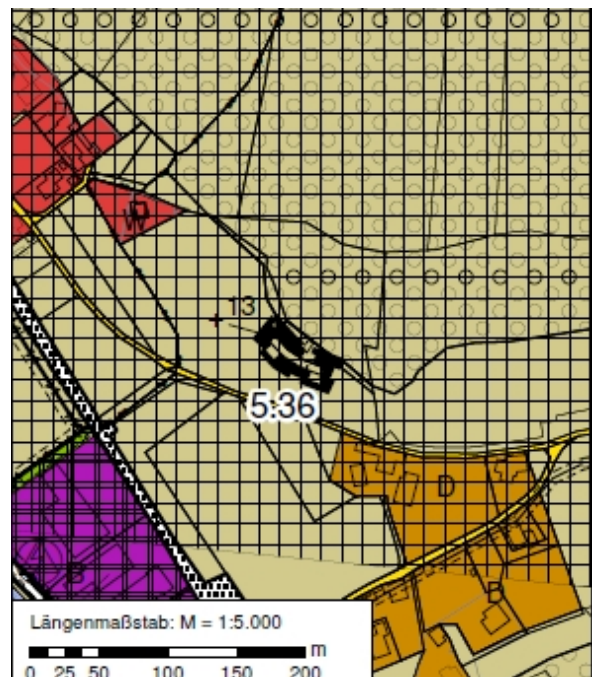
Vorlage: AV/736/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die Parzelle 107/2, KG. Achenlohe ist derzeit als für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet und ist im Besitz von Thomas Hofbauer. Das Grundstück im Anschluss an die gegenständliche Umwidmungsfläche, Parz. Nr. 108/3 mit 583 m² befindet sich ebenfalls im Besitz des Antragstellers und ist zur Gänze als bestehendes Wohngebäude im Grünland ersichtlich gemacht und ist mit einem Wohnhaus bebaut. Dieses wird im sog. Sternchenbautenkatalog als *-Bau Nr. 13 geführt. Dieser *-Bau soll nun abgetragen und an gleicher Stelle neu errichtet werden, dafür wird eine Erweiterung der Widmung beantragt. Die „bebaubare Fläche“ soll nun um ca. 265 m² auf die Parzelle Nr. 107/2 erweitert werden.

Die unmittelbaren Nachbarn wurden mit ha. Schreiben vom 16.02.2022 eingeladen, zur beabsichtigten Umwidmung innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.



Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widersprechen und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt insbesondere im privaten Interesse des Antragstellers zur besseren Ausnutzbarkeit der Baulandfläche im Zuge des geplanten Abbruchs samt Neubebauung am planungsgegenständlichen Grundstück.

Die Stellungnahme von Ortsplaner Mario Hayder wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 „Hofbauer“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 „Hofbauer“ wird die Zustimmung erteilt.

17. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Paischer" und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.18

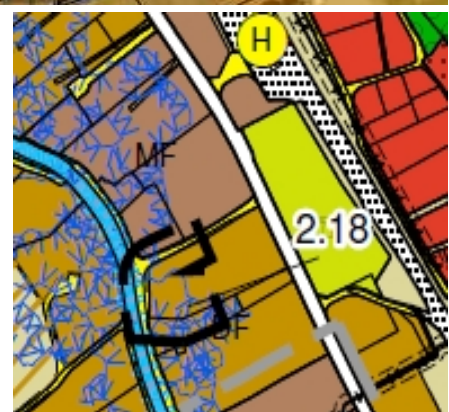
Vorlage: AV/737/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Herr Reinhard Paischer beabsichtigt ein Teilstück seiner Parzelle 973/1 von D = Dorfgebiet in MB = „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“, umwidmen zu lassen, um damit den Neubau eines Therapiegebäudes auf diesem Grundstück zu ermöglichen. Bei der gegenständlichen Änderung soll ein Teilbereich der Hofstelle im Ausmaß von 552 m² umgewidmet werden. Eine Teilfläche der Liegenschaft im Westen ist gemäß dem rechtswirksamen FWP auch noch als „Verkehrsfläche, fließender Verkehr“ gewidmet und soll diese Teilfläche gemäß der aktuellen DKM und somit den Grundbesitzverhältnissen den geplanten Widmungen der Parz. Nr. 973/1 angepasst werden. Der Antragsteller beabsichtigt den Abbruch von Bestandsgebäuden, die Errichtung eines Therapiegebäudes sowie eines PKW-Schutzdaches.

Die Stellungnahme wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.



Der Widmungsantrag wurde vom Widmungswerber am 21.03.2022 zurückgezogen, weshalb der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt absetzt.

18. Verkauf von öffentlichem Gut an die KTM Immobilien GmbH
 Vorlage: AV/732/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass sich im Gewerbegebiet Nord noch ein Teilstück der ehemaligen Höllersbergerstraße im öffentlichen Gut der Gemeinde (Grst. Nr. 1330/2, KG Munderfing) befindet.



Die KTM Immobilien GmbH, 5230 Mattighofen, Stallhofnerstraße 3, ersucht um käuflichen Erwerb der genannten Parzelle.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat hierzu einen Vertragsentwurf zur Kenntnis:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Gemeinde Munderfing**, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing, (im Folgenden auch kurz "verkaufende Partei"), einerseits,
- und

2. KTM Immobilien GmbH, FN 116267g, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen (im Folgenden auch kurz „**kaufende Partei**“), andererseits, wie folgt:

1. Kaufobjekt / Rechtsverhältnisse

1.1 Die verkaufende Partei ist grundbücherlicher Eigentümerin der Liegenschaft EZ 820 KG 40119 Munderfing. Die Liegenschaft besteht aus den im angehängten Grundbuchsauszug ersichtlichen Grundstücken (Anlage ./1).

Kaufobjekt im Sinne dieses Vertrages ist das Grundstück mit der Nummer 1330/2 im Ausmaß von 501 m². Das gegenständliche Grundstück 1330/2 ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Munderfing gemäß angehängtem Grundbuchsauszug als „Sonst (10)“ sohin „Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)“ gewidmet.

1.2 Gemeinde Munderfing als verkaufende Partei verkauft und übergibt an die KTM Immobilien GmbH, FN 116267 g, und diese kauft und übernimmt als kaufende Partei das in Vertragspunkt 1.1. definierte Kaufobjekt in ihr Alleineigentum samt allen Rechten, mit denen die verkaufende Partei dieses bisher besessen und benutzt hat bzw. zu besitzen und zu benutzen berechtigt war, und mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

1.3 Die verkaufende Partei verpflichtet sich, allfällige Zahlungsansprüche, welche dem kaufgegenständlichen Grundstück anhaften, an die kaufende Partei bzw. einen von der kaufenden Partei namhaft gemachten Bewirtschafter zu übertragen sowie sämtliche Unterschriften, welche für eine Übertragung der Zahlungsansprüche erforderlich sind, zu leisten.

2. Kaufpreis und Treuhandabwicklung

Der Kaufpreis für den unter Punkt 1. beschriebenen Kaufgegenstand wird einvernehmlich festgelegt mit: **€ 26.512,92**.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass von der Möglichkeit der Optierung zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 6 Abs 2 UstG nicht Gebrauch gemacht wird; der (Ver)Kauf erfolgt mehrwertsteuerfrei.

2.1 Der Gesamtkaufpreis ist binnen 14 Tagen ab Vertragsunterfertigung, treuhändig bei dem hiermit beiderseits bestellten Treuhänder ..., öffentlicher Notar, auf das Treuhandkonto, IBAN: ... zu erlegen.

2.2 Die Nebengebühren, das sind Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5% und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1% sind binnen 14 Tagen ab Vertragsunterfertigung auf das Treuhandkonto IBAN: ... bei der Notartreuhandbank AG zu überweisen.

2.3 Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sind vom Treuhänder entweder nach Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern bzw. das Bezirksgericht bzw. nach Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer innerhalb der festgesetzten Frist zu überweisen. Der Treuhänder ist berechtigt, die Selbstberechnungserklärung gemäß § 12 GrEStG abzugeben. Sollte die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr für diesen Erwerbsvorgang vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erhöht bzw. verringert werden, so ist der entsprechende Betrag von der kaufenden Partei nachzuzahlen bzw. vom Treuhänder zurückzuzahlen.

3. Zusagen und Garantien / Haftung

- 3.1 Der kaufenden Partei sind Art, Ausmaß, der augenfällige Zustand sowie der Grundbuchstand des Kaufgegenstandes bekannt.
- 3.2 Die verkaufende Partei haftet dafür, dass
 - 3.2.1. der vorliegende Kaufvertrag vom Gemeinderat der Gemeinde Munderfing in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2022, Tagesordnungspunkt ..., genehmigt wurde, und
 - 3.2.2. der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Belastungen, sowie von Steuer-, Abgaben- und Gebührenrückständen, ins Eigentum der kaufenden Partei übertragen wird und verpflichtet sich, die hierfür notwendigen Freilassungserklärungen – insbesondere zu C-LNr. 19 und 20 – beizubringen; und
 - 3.2.3. keine Behörden, Planungs-/Widmungsverfahren oder Gerichtsverfahren anhängig oder angekündigt sind; und
 - 3.2.4. hinsichtlich des Kaufobjektes keine Ablagerungen von Abfällen, Verunreinigungen (Kontaminierungen), Kriegsrelikte oder sonstige Gefährdungen und/oder Beeinträchtigungen, insbesondere des Bodens, und/oder des Grundwasser(körper)s bekannt sind oder bekannt sein mussten und dass keine behördlichen Sicherungs- und/oder Sanierungsaufträge vorliegen oder diesbezügliche Verfahren anhängig oder angekündigt sind.

4. Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes / Nutzung des Kaufobjektes

- 4.1 Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes seitens der verkaufenden Partei in den physischen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem Tag der Vertragsunterfertigung. Der kaufenden Partei gebühren daher von diesem Tag an die Früchte und Nutzungen des erworbenen Kaufobjektes, wogegen sie auch ab diesem Tag sofort die Gefahr und den Zerfall des Besitzes zu tragen hat.
- 4.2 Die kaufende Partei erklärt, in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 69 ff VersVG zu sein.

5. Anerkenntnis und Anfechtungsverzicht

- 5.1 Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Kaufgegenstandes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

Die verkaufende Partei verzichtet weiters auf eine Anfechtung und/oder Anpassung dieses Kaufvertrages für den Fall einer Änderung in der (Flächen-) Widmung und/oder Bebaubarkeit des Kaufobjektes. Die verkaufende Partei erklärt ausdrücklich, das Kaufobjekt nicht im Vertrauen auf die Fortgeltung der derzeitigen Widmung zu verkaufen. Die verkaufende Partei verzichtet infolge dessen für den Fall der Umwidmung der kaufgegenständlichen Grundstücke (insbesondere Änderung oder Neuerlassung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes) ausdrücklich auf allfällige Rechte nach § 38 OÖ ROG 1994 idgF (bzw allfällige Nachfolge- oder ähnliche Bestimmungen).

6. Kosten, Steuern und Gebühren

- 6.1 Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren, insbesondere auch die gerichtliche Eintragungsgebühr bei Einverleibung der Eigentumsrechte trägt die kaufende Partei.

Die Kosten einer allfälligen Berechnung der Immobilienertragsteuer sowie eine allfällig anfallende Immobilienertragsteuer trägt die kaufende Partei.

- 6.2 Die Kosten einer allfällig erforderlichen Vermessung trägt die kaufende Partei.
- 6.3 Die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung trägt die verkaufende Partei.
- 6.4 Die Kosten der Beiziehung rechtlicher oder steuerlicher Berater trägt jene Partei, die diese in Anspruch nimmt, selbst.

7. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erklären hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages, im Grundbuch KG 40119 Munderfing des Bezirksgerichtes Mattighofen folgende Eintragungen vorgenommen werden können, und zwar

ob der EZ 820

- lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 1330/2 EZ 820 KG 40119 Munderfing, hierfür die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage
und in dieser
- die Einverleibung des Eigentumsrechts zugunsten der KTM Immobilien GmbH, FN 116267 g

8. Rechtswirksamkeit / Grundverkehrsbehördliche Bewilligung

- 8.1 Die kaufende Partei mit dem Sitz in Mattighofen ist eine im Firmenbuch beim Landes- als Handelsgericht Ried zu FN 116267 g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, dass an der kaufenden Partei keine Ausländer im Sinne der Bestimmungen des O.Ö. Grundverkehrsgesetzes beteiligt sind. Die Organe der kaufenden Partei erklären an Eides statt, nicht Ausländer im Sinne des O.Ö. Grundverkehrsgesetzes zu sein.
- 8.2 Die verkaufende Partei ist in Kenntnis, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages nur unter der Voraussetzung der Auflassung des Kaufobjekts aus dem öffentlichen Gut erfolgt.
- 8.3 Dieser Kaufvertrag ist daher unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass
- die Auflassung aus dem öffentlichen Gut erfolgt ist.

9. Sonstige Vereinbarungen

- 9.1 Alle Vereinbarungen und Abänderungen von Vereinbarungen haben nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt und von allen Vertragsparteien unterfertigt sind. Mündliche Vereinbarungen oder solche durch konkludente Handlungen sind vereinbarungsgemäß unwirksam. Auch das Abgehen von dieser Formvorschrift kann nur schriftlich erfolgen.

- 9.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen allseits auf Rechtsnachfolger über.
- 9.3 Die im Text des Vertrages verwendeten Überschriften dienen lediglich seiner Untergliederung und sind daher nicht unmittelbar zur Vertragsauslegung heranzuziehen. Gegenstand der Vertragsauslegung ist nur der Text. Bei Widersprüchen zwischen der Vertragsurkunde und ihren Beilagen geht der Text der Vertragsurkunde vor. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall des Wegfalls einer Vertragsbestimmung diese durch eine solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 9.4 Sollte sich nach Unterfertigung dieser Vertragsurkunde die Notwendigkeit ergeben, Zusätze und Nachträge zu errichten, um die allenfalls doch notwendige grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu erwirken und/oder den Vertrag im Grundbuch durchzuführen, so stimmen alle Vertragsparteien schon jetzt entsprechenden Nachträgen und Zusätzen zur Erreichung dieses Zwecks zu und verpflichten sich, derartige Nachträge und Zusätze in grundbuchsfähiger Form zu errichten.
- 9.5 Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für die kaufende Partei bestimmt ist. Die verkaufende Partei erhält eine Fotokopie, über Wunsch und Kostenübernahme auch beglaubigt.

10. Auftrag und Vollmacht

- 10.1 Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Treuhänder ... mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und ermächtigen ihn, in ihrem Namen alle Erklärungen abzugeben und auch Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages zu fertigen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig sind und erteilen dazu uneingeschränkte und für die Dauer der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses unwiderrufliche Vollmacht. Die nähere Regelung der Treuhandschaft, insbesondere des Treuhandauftrages und der Auszahlungsvoraussetzungen bleiben der durch die Vertragsparteien am heutigen Tag unterfertigten Treuhandvereinbarung vorbehalten.
- 10.2 Festgehalten wird, dass die verkaufende und die kaufende Partei gemeinsam den Auftrag zur grundbücherlichen Durchführung an den Treuhänder ... erteilt haben. Der Treuhänder ... wird daher von den Vertragsparteien unwiderruflich vom Verbot der Doppelvertretung befreit.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat einen Vertragsentwurf vollinhaltlich zur Kenntnis und ersucht um Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Das Grundstück Nr. 1330/2, KG Munderfing, im Ausmaß von 501 m² wird zu einem Kaufpreis von 26.512,92 Euro an die Firma KTM Immobilien GmbH verkauft und der Kaufvertrag wie vorliegend beschlossen.

19. Dringlichkeitsantrag; Ankauf Kommandofahrzeug für die FF Munderfing - Auftragsvergabe und Finanzierungsplan

Vorlage: AV/747/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 10.03.2022 vom Landesfeuerwehrkommando OÖ die Förderzusage für ein Kommandofahrzeug für die FF Munderfing eintraf und vom Amt der OÖ Landesregierung wurde per 16.03.2022 der Finanzierungsplan übermittelt. Beide Schreiben werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der derzeit sehr langen Lieferzeiten, ist es notwendig, das Fahrzeug ehest möglich zu bestellen. (Laut Hersteller liegt die Lieferzeit derzeit bei April 2023!).

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Firma ATOS MT GmbH, Regau, ein Angebot eingeholt wurde. Das Angebot entspricht den förderbaren Normkosten und beläuft sich auf 82.794,- Euro.

Weiters bringt der Vorsitzende den Finanzierungsplan zur Kenntnis:

	2023
Eigenmittel der Gemeinde	66.000
LFK Zuschuss	9.075
BZ Projektfonds	7.425
	82.500

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der Dringlichkeit durch die langen Lieferzeiten ersucht der Vorsitzende den Finanzierungsplan und den Auftrag an die Firma ATOS wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommandofahrzeuges für die FF Munderfing wird die vorliegend beschlossen.

Der Auftrag für das Fahrzeug wird an die Firma ATOS mit einer Auftragssumme von brutto 82.794,- Euro erteilt.

20. Allfälliges

1.) GV Schwab ersucht um aktuelle Information betreffend Nachbesetzung Arzt.

Bgm. Voggenberger berichtet, dass die Gemeinde Munderfing in der glücklichen Lage ist, dass sich drei Ärzte für die Stelle beworben haben. Die Zusage von der Ärztekammer bekam Dr. Hubert Wohlschlager, aus Altheim, welcher derzeit eine Praxis in Braunau betreibt.

Weiters informiert er, dass er gemeinsam mit dem Arzt zwei mögliche Standorte für die zukünftige Praxis besichtigt hat und sich dieser für die leerstehenden Räumlichkeiten bei

Familie Graf entschieden hat und sich auch bereits mit den Besitzern betreffend Miete geeinigt hat. Einem nahtlosen Übergang im Oktober steht nichts mehr im Wege.

- 2.) GR Hammerer merkt an, dass die Müllcontainer beim Kindertortenvorplatz optisch nicht schön sind und regt an, dass diese hinter dem Haus verwahrt werden sollten.
- 3.) GR Breckner möchte der Landjugend ihren Dank ausdrücken, dass sich diese der Renovierung der Siebenschläferkapelle angenommen haben.
- 4.) Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass für die ausgeschriebene Stelle im Bauhof drei Bewerbungen eingelangt sind. Ein Bewerber hat jedoch heute die Bewerbung wieder zurückgezogen. Der Gemeindevorstand wird sich im Anschluss an die Sitzung noch mit der Vergabe beschäftigen.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:00 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat